

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 459 Potsdam, 24.07.2023

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs STADT | BAU | KULTUR hat am 17.05.2023 in Wahrnehmung seiner ihm übertragenen Aufgaben aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) und auf Grundlage der §§ 19 und 22 des BbgHG sowie § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam vom 30.08.2016, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenordnung vom 02.11.2021 (ABK Nr. 293b vom 02.11.2021), folgende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturarbeit erlassen, die der Senat der Fachhochschule Potsdam am 05.07.2023 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.¹

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Ziele und Inhalte des Praxissemesters	1
§ 3 Zuständigkeiten des Studiengangs Kulturarbeit	1
§ 4 Praktikumsplätze	1
§ 5 Dauer und Umfang	2
§ 6 Status der Studierenden während des Praxissemesters	2
§ 7 Evaluation	2
§ 8 Anrechnung berufspraktischer Erfahrungen	3
§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung	3
Anlage 1: Praktikumsvertrag (Muster)	4
Anlage 2: Ausbildungsplan	7
Anlage 3: Hinweise zur Abfassung des schriftlichen Praktikumsberichts	g

_

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 24.03.2023

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Modalitäten des Praxissemesters für Studierende des Bachelorstudiengangs Kulturarbeit am Fachbereich STADT | BAU | KULTUR. Sie ergänzt die Studienund Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturarbeit (ABK Nr. 458 vom 24.07.2023) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Ziele und Inhalte des Praxissemesters

- (1) Das Modul "Praxissemester und Evaluation" (M 16) ist Bestandteil eines ordnungsgemäßen Studiums der Kulturarbeit.
- (2) Ziele und Inhalte des Moduls sind:
 - Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis,
 - Orientierung im Tätigkeitsspektrum der Kulturarbeit und im angestrebten Berufsfeld,
 - Kennenlernen fachlicher Zusammenhänge, organisatorischer Abläufe sowie der sozialen Strukturen, die für das Berufsfeld der Kulturarbeit typisch sind,
 - Aneignung anwendungsbezogener Kenntnisse und professioneller Kompetenzen,
 - Bearbeitung und praxisgerechte Lösung konkreter Aufgaben im beruflichen Tätigkeitsfeld unter Anleitung,
 - Reflexion der in den Praktika gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf die Verbindung von Studium und Berufspraxis,
 - gegebenenfalls Vorbereitung der Bachelorarbeit.

§ 3 Zuständigkeiten des Studiengangs Kulturarbeit

- (1) Die grundsätzliche Zuständigkeit für im Zusammenhang mit dem Praxissemester und sonstigen Praktika auftauchende Fragen liegt beim Prüfungsausschuss des Studiengangs Kulturarbeit.
- (2) Der Prüfungsausschuss ernennt eine*n Praktikumsbeauftragte*n, die*der für die Organisation und Koordination des Praxissemesters und dessen Evaluation zuständig ist. Er*sie ist in Fragen des Moduls "Praxissemester und Evaluation" stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (3) Während des Praxissemesters erfolgt eine Betreuung durch eine*n hauptberuflich Lehrende*n des Studiengangs Kulturarbeit, der*die auch die Bewertung des Praktikumsberichts (siehe § 7) vornimmt. Diesem*dieser obliegt es auch, falls erforderlich, Praktikumsbesuche durchzuführen.

§ 4 Praktikumsplätze

- (1) Das Praxissemester ist ausschließlich in Praxisfeldern der Kulturarbeit zu absolvieren. Hier kommen grundsätzlich alle öffentlichen, gemeinnützigen und privaten Einrichtungen, Betriebe, Institutionen und Verbände in Betracht.
- (2) Der*die Studierende hat einen (oder mehrere) Praktikumsplatz/Praktikumsplätze nachzuweisen, der/die den gestellten Anforderungen an das Praxissemester im Studiengang Kulturarbeit entspricht/entsprechen. Die Studierenden suchen eigenverantwortlich geeignete Praktikumsplätze.

- (3) Jeder Praktikumsplatz muss von dem*der Praktikumsbeauftragten des Studiengangs Kulturarbeit anerkannt werden. Zur Genehmigung der Praktikumsplätze stellt der*die Studierende vor Aufnahme der Praktika einen schriftlichen Antrag an den*die Praktikumsbeauftragte*n. Der*die Studierende benennt eine*n Betreuer*in seitens des Studiengangs, deren*dessen Einverständnis zuvor einzuholen ist, sowie eine*n Betreuer*in seitens der Praktikumsstelle. Die Anerkennung ist schriftlich zu bestätigen.
- (4) Erhält der*die Studierende von der Praktikumsstelle eine Zusage, wird vor Aufnahme des Praktikums zwischen der Praktikumsstelle und dem*der Studierenden ein Praktikumsvertrag (in Anlehnung an das Muster in Anhang 1) abgeschlossen. Der Ausbildungsplan (siehe Muster Anhang 2) ist Teil des Praktikumsvertrages.

§ 5 Dauer und Umfang

- (1) Das Praxissemester ist Bestandteil des Vertiefungsstudiums. Es wird in der Regel im fünften Studiensemester absolviert und umfasst insgesamt mindestens 20 Wochen praktischer Tätigkeit im Berufsfeld Kulturarbeit. Die Aufteilung der 20 Wochen auf max. zwei verschiedene Praxisstellen bzw. Tätigkeitsfelder kann bei dem*der Praktikumsbeauftragten beantragt werden, wobei die Zeitdauer einer Praktikumseinheit 6 Wochen nicht unterschreiten darf.
- (2) Der*die Praktikant*in hat während des Praktikums die jeweils tariflich festgelegte Wochenarbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung abzuleisten. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Teilzeitbeschäftigung bei dem*der Praktikumsbeauftragten beantragt werden.
- (3) Der*die Praktikant*in kann die Praktikumsstelle in begründeten Ausnahmefällen wechseln. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an den*die Praktikumsbeauftragte*n zu richten, der in Abstimmung mit dem*der zuständigen Betreuer*in seitens des Studiengangs über einen Wechsel entscheidet.
- (4) Das Praxissemester ist auch dann ordnungsgemäß abgeleistet worden, wenn eine Unterbrechung durch eigene Erkrankung oder die eines im eigenen Haushalt lebenden minderjährigen Kindes bzw. pflegebedürftigen Angehörigen nicht länger als drei Wochen dauert. Für diese Zeit ist sowohl dem*der Praktikumsbeauftragten des Studiengangs als auch der Praxisstelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei darüberhinausgehenden Krankheitszeiten verlängert sich die Praktikumsdauer um den drei Wochen übersteigenden Zeitraum.

§ 6 Status der Studierenden während des Praxissemesters

- (1) Während des Praxissemesters bleibt der*die Studierende mit allen Rechten und Pflichten Angehörige*r der Fachhochschule Potsdam.
- (2) Der*die Studierende hat sich auch im Praxissemester gemäß den Bestimmungen der Fachhochschule Potsdam ordnungsgemäß zurückzumelden.
- (3) Der*die Praktikant*in unterliegt am Ort des Praktikums weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Er*sie ist jedoch an die Betriebsordnung des Praktikumsbetriebs gebunden.

§ 7 Evaluation

(1) Das Praxissemester wird durch eine Evaluation abgeschlossen. Diese reflektiert die in den Praktika gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen im Hinblick auf die Verbindung von

- Studium und Berufspraxis. Sie besteht aus einer mündlichen Evaluation/Präsentation sowie einem schriftlichen Bericht über die Erfahrungen in der Berufspraxis mit Bezug auf die weitere Studienplanung (Praktikumsbericht).
- (2) Der Praktikumsbericht ist anhand der in Anhang 3 genannten Kriterien spätestens innerhalb von vier Wochen nach Beginn des dem Praxissemester folgenden Semesters dem*der Betreuer*in des Praxissemesters seitens des Studiengangs vorzulegen.

§ 8 Anrechnung berufspraktischer Erfahrungen

- (1) Studierende, die eine ausreichend lange Zeit praktischer Tätigkeit bzw. Praktika nachweisen, können diese gemäß § 24 Abs. 5 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 293b2 vom 09.01.2023) in ihrer jeweils gültigen Fassung für das Praxissemester anrechnen lassen, sofern die nachgewiesenen Tätigkeiten und Praktika den festgelegten Anforderungen an das Praxissemester nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Dazu ist ein schriftlicher Antrag der*des Studierenden zu stellen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem*der Praktikumsbeauftragten. Die erforderlichen Leistungsnachweise (mündlicher und schriftlicher Bericht) gemäß § 7 dieser Ordnung müssen auch im Falle der Anrechnung erbracht werden.
- (2) Studierende, die bereits über eine abgeschlossene fachlich einschlägige Berufsausbildung (z.B. zum*zur Buchhändler*in, Veranstaltungskauffrau*mann) verfügen, können diese auf Antrag für das Praktikum anrechnen lassen. Dem Antrag muss eine schriftliche Begründung beigefügt werden, in der plausibel gemacht wird, warum weitere Praxiserfahrungen im Rahmen eines Praktikums für den persönlichen Bildungsweg nicht notwendig bzw. sinnvoll sind. Die erforderlichen Leistungsnachweise gemäß § 7 dieser Ordnung müssen auch im Falle der Anrechnung erbracht werden.
- (3) In Einzelfällen kann eine Verkürzung der Praktikumsphase genehmigt werden, wenn der*die Bewerber*in bereits während des Studiums in der Einrichtung arbeitet, in der das Praktikum absolviert werden soll.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft und gilt für alle Studierenden, die das Studium zum Wintersemester 2023/24 oder später aufnehmen.
- (2) Die Praktikumsordnung für den Studiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 322 vom 24.07.2018) tritt mit Wirkung vom 30.09.2025 außer Kraft. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Studiengang eingeschrieben waren und ihr berufspraktisches Studiensemester bis zum Stichtag nicht absolviert haben, gelten die Regelungen dieser Ordnung.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Studiengang eingeschrieben waren, können auf Antrag ihr berufspraktisches Studiensemester nach den Vorschriften dieser Ordnung absolvieren.



Anlage 1: Praktikumsvertrag (Muster)

Praktikumsvertrag

Zwischen	
(nachfo	lgend Praxisstelle genannt)
und	
Frau/ Herrn	
geboren am	in
wohnhaft in	(nachfolgend Studierende genannt).
wird folgender '	Vertrag geschlossen:
	§ 1 Pflichten der Vertragspartner
die Praxisstelle	verpflichtet sich, den*die Studierende
in der Zeit vom	bis
gemäß der Pra	ktikumsordnung des Studiengangs Kulturarbeit zu beschäftigen, insbesondere
•	ihm*ihr Aufgaben entsprechend den Zielen des praktischen Studiensemesters zu übertragen,
•	ihm*ihr eine fachliche Anleitung zu gewährleisten,
•	einen gemeinsamen Ausbildungsplan zu erstellen,
•	dem*der zuständigen Betreuer*in seitens des Studiengangs Kulturarbeit Kontakte am Arbeitsplatz zu ermöglichen (Praxisbesuche),
•	eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang, die Aufgaben und Inhalte des Praktikums enthält

Der*Die Studierende verpflichtet sich,

- die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen und Vorschriften zu beachten,
- die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen der Praxisstelle und den von ihr beauftragten Personen nachzukommen.



§ 2 Kosten

Dieser Vertrag begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung des Vertrages entstehen.

§ 3 Beauftragte*r / Betreuer*in

Die Praxisstelle benennt
Frau / Herrn
als Beauftragte*n für die Betreuung des*der Studierenden während des Praktikums.
Der*Die Studierende wird seitens des Fachhochschule Potsdam durch
Frau / Herrn
fachlich bei der Durchführung des Praktikums betreut.
§ 4 Vergütung
Es wird eine/keine Vergütung in Höhe von EUR pro Kalendermonat vereinbart.

§5 Krankheit

Bei Krankheit bis zu drei Tagen genügt eine mündliche Mitteilung der*des Studierenden an die Praxisstelle. Bei längerer Krankheit muss der Praxisstelle und der Fachhochschule Potsdam eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden

§ 6 Kündigung

Innerhalb der ersten zwei Wochen des Praktikums kann der*die Studierende den Vertrag ohne Angabe von Gründen kündigen. Dies gilt ebenso für die Praxisstelle. Nach dieser Zeit ist in Ausnahmefällen eine Kündigung nur in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern möglich.

§ 7 Versicherungsschutz

Der*Die Studierende unterliegt während des Praktikums dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Siebtes Buch (SGB VII).

Das Haftpflichtrisiko des*der Studierenden am Praxisplatz ist für die Vertragslaufzeit durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt / nicht gedeckt. (Nicht Zutreffendes bitte streichen). Soweit keine Betriebshaftpflichtversicherung besteht, wird der/dem Studierenden empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.



§ 8 Schweigepflicht

Der*die Studierende hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Praxisarbeiten/Berichten, sofern sie Studienzwecken dienen, nicht entgegen. Soweit diese Arbeiten Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

§ 9 Sonstiges

Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet		
Ort, Datum		
Für die Praxisstelle		
Studierende*r	_	



Anlage 2: Ausbildungsplan

Ausbildungsplan

für
Praxisstelle/Träger (genaue Anschrift + Telefon):
Betreuer*in (mit Telefonnummer):
Zeitraum des Praktikums
Beschreibung des Arbeitsfeldes*
Beschreibung der Arbeitsaufgaben



Weitere Aufgaben, Projekte oder sonstiges, was von dem*der Praktikant*in in selbständiger Arbeit durchgeführt werden kann*
Der Ausbildungsplan wurde erarbeitet von:
Unterschrift Betreuer*in
Unterschrift Studierende*r
Ort und Datum:

Anlage 3: Hinweise zur Abfassung des schriftlichen Praktikumsberichts

Name, Adresse der Praktikumsstelle/n Zeitraum des Praktikums/der Praktika Betreuer/in der Praktikumsstelle/n Betreuer/in seitens des Studiengangs

Erwartungen an das Praktikum:

Warum haben Sie diese Einrichtung/en ausgewählt? Wie sind Sie zu der/den Stelle/n gekommen?

Stellen Sie die Einrichtung/en vor:

Organisationsform/Trägerschaft

finanzielle und personelle Ausstattung

Zuständigkeiten/Hierarchien (evtl. ein Organigramm),

Unternehmensprofil, Aufgaben, Zielgruppen, Entwicklung, aktuelle Situation/Probleme, Perspektiven > konzentrieren Sie sich dabei auf das Wesentliche, das Aktuelle (keine breite Unternehmensgeschichte; es geht vor allem um "Ihr" Praktikum)

Beschreiben Sie Ihre Aufgaben, Tätigkeiten in der Einrichtung, Ihre Funktion in verschiedenen Arbeitszusammenhängen.

Charakterisieren und illustrieren Sie die Arbeitsweise:

Arbeitsteilung, (klare) Zuständigkeiten, Hierarchien, Teamwork, Delegation, muddling through (durchwursteln), selbstreferenziell oder Offenheit gegenüber der Umwelt etc.

Ergebnisse und Empfehlungen (ein wichtiger Teil!)

Für die Einrichtung:

Was konnten Sie einbringen, was haben Sie bewirkt (bzw. nicht einbringen, nicht erreicht)? Welche Verbesserungsvorschläge haben Sie?

Für den Studiengang Kulturarbeit:

Ist/sind die Praktikumsstelle/n für den nächsten Jahrgang empfehlenswert? Welche Kontakte, Projektideen können Sie einbringen?

Welche Empfehlungen für das Studium und Berufsorientierung ergeben sich aus Ihren Praxiserfahrungen?

Für Sie:

Welche Auswirkungen hat das Praktikum / haben die Praktika auf Ihre weitere Studienplanung und Ihre beruflichen Perspektiven?

Was haben Sie gelernt und was wollen Sie jetzt vertiefen?